Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Äußeren Ringes in Worms zwischen der Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße (B 47 neu)

Bekanntmachung

-Ergänzende Anhörung-

Die Stadt Worms beabsichtigt den Neubau des Äußeren Ringes in Worms zwischen der Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße B 47 (neu) durchzuführen. Dazu erfolgte bereits vom 17. Juni 2013 bis 16. Juli 2013 die Offenlage der Planunterlagen sowie die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens. Auf Grund der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens für den Bereich der Stadt Worms wurden durch den Vorhabenträger Planänderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen vorgenommen, die Gegenstand einer Deckblattplanung sind. Die Deckblattplanung beinhaltet insbesondere die aktualisierte Verkehrsuntersuchung, eine Erweiterung des Kreisverkehrsplatzes 4 (KVP 4), Schalltechnische Berechnungen für den unmittelbaren Planungsbereich und den Erweiterten Bereich, Luftschadstoffberechnungen, einen Klimabeitrag und einen Fachbeitrag Gewässerschutz.

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Durch die Planänderungen einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Worms beansprucht. Diese Grundstücke können auch abseits der geplanten Straßentrasse liegen.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 24. Juli 2023 bis 23. August 2023 bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, Abteilung 6.6 – Verkehrswegeneubau, Zimmer – Nr. 270 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme kann nur nach vorheriger telefonischer Absprache unter der Tel. Nr. 06241-853-6620 erfolgen.

Die ursprünglichen Planunterlagen werden nachrichtlich ebenfalls erneut zur Einsichtnahme ausgelegt. Diese Planunterlagen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen ersetzt oder abgeändert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 24. Juli 2023 auch auf der Internetseite <u>Ibm.rlp.de</u> des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik "Großprojekte/Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung" sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<u>www.uvp-verbund.de/rp</u>) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Im Übrigen gilt zum Planfeststellungsverfahren:

1. Jeder kann Einwendungen gegen diese Deckblattplanung erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben. Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Montag, den 25. September 2023

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz oder bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms einzureichen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse lbm@poststelle.rlp.de zu richten.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen können nur gegen die hier vorgenommenen Änderungen erhoben werden und müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke zu benennen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bereits vorgetragene Einwendungen, Bedenken und Anregungen gegen die ursprünglich offen gelegten Planunterlagen behalten weiter ihre Gültigkeit.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
- 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Diese Feststellung ist nicht selbstständig angreifbar.

Die Nrn. 1, 2 und 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des LUVPG und der dortigen Anlage 1 sowie den Bestimmungen des UVPG entsprechend. Der Plan besteht unter anderem aus folgenden Planunterlagen aus der Deckblattplanung:

- Ergebnisse Schalltechnischer Berechnungen
- Schalltechnische Berechnungen Erweiterter Bereich
- Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen
- Klimabeitrag
- Fachbeitrag Gewässerschutz
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach dem UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem UVPG beteiligt wird.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) und die Veränderungssperre nach § 7 LStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 7 Abs. 6 LStrG).
- 8. Im Rahmen dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite Ibm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik "Großprojekte/Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung/Allgemeine Informationen/Hinweise zum Datenschutz".

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Im Auftrag gez. Stefan Woitschützke (Anhörungsbehörde)